

Das Bundeskanzleramt hat den 6. Bericht der Republik Österreich gem. Art 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt. Die Vertretungsorganisationen der Kärntner Slowenen, das sind der Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev, der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten / Zveza slovenskih organizacij und die Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen / Skupnost koroških Slovenk in Slovencev, erstatten dazu – soweit die Volksgruppe der Kärntner Slowenen betroffen ist - nachstehende

Stellungnahme:

1. Einleitende Bemerkungen:

Wir verweisen einleitend auf die Stellungnahme zum 5. Bericht der Republik Österreich, welche in der Anlage beigefügt wird. Zwischen dem Zeitpunkt dieser Stellungnahme und der Vorlage des nunmehrigen 6. Berichtes hat sich an der Situation de facto nichts geändert. So gut wie alle in der Stellungnahme zum 5. Bericht aufgezeigten Probleme sind nach wie vor virulent. Die Republik Österreich hat das Erinnerungsjahr 2025 – 80 Jahre Befreiung, 70 Jahre Staatsvertrag von Wien – entgegen allen unseren Hoffnungen bislang nicht dazu genutzt, dringend erforderliche volksgruppenpolitische Maßnahmen umzusetzen. Ausnahme ist die Erhöhung der Volksgruppenförderung im Jahre 2022, mit der aber nur eine Valorisierung für die seit dem Jahre 1995 nicht mehr erfolgte Erhöhung der Volksgruppenförderung erfolgte.

Es wäre grundsätzlich wünschenswert, wenn im Bericht auch die Stellungnahmen der Volksgruppe Erwähnung und Berücksichtigung finden würden. Wir gehen im Folgenden nur auf einzelne exemplarische Punkte ein:

2. Allgemeine Bemerkungen:

Der 6. Bericht hebt in erster Linie die finanziellen Förderungen der Volksgruppen hervor. Es ist in der Tat erfreulich, dass es nach Jahrzehnten des Stillstandes zu einer Valorisierung der Volksgruppenförderung kam. Anlässlich der Festlegung der Volksgruppenförderung für das Folgejahr wurde aber auf eine Valorisierung leider wieder verzichtet. Wir hoffen, dass sich die seinerzeitige Praxis, die Höhe der Volksgruppenförderung durch Jahre unverändert zu belassen und die Förderung dadurch inflationsbedingt zu mindern, nicht wiederholt.

Wir sind für die Förderungen dankbar. Statt der erwarteten und dringend notwendigen Valorisierung kam es ausgerechnet im Jubiläumsjahr 2025 in den Bereichen Sonstiger Zuschuss und Interkulturelle Förderung zu erheblichen Kürzungen. Wir fordern eine Anpassung der Förderungen an das vorherige Niveau und brauchen eine laufende Valorisierung der Volksgruppenförderung.

Zu den Ausführungen betreffend Slowenisch in Kärnten:

Ad. Art. 7.1 a:

Im Bericht wird neuerlich auf die Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG hingewiesen. Demnach bekennt sich die Republik Österreich dazu, die Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern. Diese positive Programmatik sollte zunehmend auch in der politischen Praxis Berücksichtigung finden und gewinnt erst durch entsprechende und zufriedenstellende Maßnahmen des Staates auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes an Bedeutung. Durch diese Maßnahmen sollten Versäumnisse auf dem Gebiet der Anbringung von zweisprachigen Bezeichnungen, der Verwendungsmöglichkeiten des Slowenischen als Amts- und Gerichtssprache und im Bildungswesen beseitigt werden, damit es nicht bei einer symbolischen Erklärung bleibt. Im Bericht wird als Zeichen der Anerkennung der Volksgruppe auch angeführt, dass slowenische Flur- und Hofnamen in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurden. Es wäre zu wünschen, dass dieses Kulturgut im Bereich der Topographie, z.B. bei Strassen-, Weg- und Ortsteilbezeichnungen auch amtlich mehr Beachtung findet und nicht – soweit es die Öffentlichkeit betrifft – weiterhin dem Vergessen anheim gestellt wird.

In den zahlreichen Feiern bzw. Gedenken im Jahre 2025 seitens des Bundes und des Landes - erwähnt seien 80 Jahre Befreiung, 70 Jahre Staatsvertrag, 10. Oktober Kärntner Volksabstimmung, Ausstellung im Landesmuseum in Klagenfurt „Hinschauen! Poglejmo! Kärnten und der Nationalsozialismus I Koroška in nacionalsocializem“ - wurde erfreulicherweise die Bedeutung der slowenischen Volksgruppe und Sprache sowie deren Beitrag für die Republik mehrfach betont und die Volksgruppe zum Teil auch eingebunden.

Auch im Bereich der programmatischen Gestaltung des kulturellen Schaffens bzw. der kulturellen Perspektive sowie der Erarbeitung der Kulturstrategie des Landes Kärnten, war die Volksgruppe mit ihren beiden Kulturorganisationen, dem Christlichen Kulturverband / Krščanska kulturna zveza (KKZ) und Slowenischen Kulturverband / Slovenska prosvetna zveza (SPZ), eingebunden.

Das sind erfreuliche Prozesse im Umgang zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der Volksgruppe und wir hoffen, dass dies auch in Hinkunft weiterentwickelt werden kann.

Dass aber Rückfälle in den alten Nationalismus leider immer noch möglich sind, zeigt folgendes Beispiel:

Bei der Landtagssitzung am 05.02.2026 im Kärntner Landtag sprach der Abgeordnete, Franz-Josef Smrtnik vom der im Landtag vertretenen Partei, Team Kärnten, und zugleich auch Angehöriger der slowenischen Volksgruppe, auch ein paar einzelne Gruß- und Dankesworte in slowenisch, sowie

erwähnte er einen Verein in dessen zweisprachiger Namensgebung. Dies ist - mit Verweis auf die Staatszielbestimmung des Art 8 Abs. 2 B-VG und Art. 5 Abs. 2 K-LVG - auch erlaubt durch Geschäftsordnung des Landtages.

Dafür wurde der Abgeordnete vom Zweiten Landtagspräsident Christoph Staudacher (FPÖ) zweimal unterbrochen, einmal mit der Androhung und einmal mit der Aussprechung eines Ordnungsrufes!

Hier geht es um den offenbaren Versuch, die Verwendung der slowenischen Sprache zu diskriminieren und aus der Öffentlichkeit auszuschließen bzw. jedwede Äußerung in der slowenischen Sprache als unangemessen darzustellen.

Die Republik Österreich trägt dem Umstand, dass die slowenische Sprache in Kärnten – auch aufgrund historischer Schuld und Versäumnisse – in ihrer Existenz gefährdet erscheint, zu wenig Rechnung. Dafür erwähnt man gerne, dass z.B. die Untergailtaler Kirchtagsbräuche als immaterielles Kulturerbe anerkannt wurden. Dabei droht gerade der slowenische Gailtaler Dialekt bald unwiederbringlich verloren zu gehen.

Ad. Art. 7.1 b:

Das Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen ist seit jeher bekannt und wird keineswegs durch das Volksgruppengesetz gewährleistet, wie der Bericht vermeint. Gerade durch dieses Gesetz kam es zu einer bedenklichen Verkleinerung und Aufsplittung des geographischen Gebietes, in dem die Minderheitenschutzbestimmungen zur Anwendung kommen sollten. Darauf weisen Vertreter der Kärntner Slowenen seit langem in zahlreichen Eingaben und Stellungnahmen hin und fordern eine entsprechende Novellierung dieses Gesetzes, damit den Volksgruppenangehörigen auf dem gesamten Siedlungsgebiet endlich gleicher Zugang zu den Minderheitenrechten gewährt wird.

Ad. Art. 7.1 c:

Hinsichtlich der im Bericht angeführten „entschlossenen Maßnahmen zu Förderung und Schutz“ sei zwecks Vermeidung von Wiederholungen nur auf unsere Stellungnahme zu Art. 7.1 a und auf die Einleitung verwiesen. Die finanziellen Unterstützungen der Volksgruppe werden zurecht erwähnt, doch sollten sich wirklich entschlossene Maßnahmen zum Schutz der Minderheit nicht darauf beschränken. So harren wichtige Forderungen der Volksgruppe der Lösung: So zum Beispiel die Forderung auf die Abschaffung des Anmeldeprinzips zum zweisprachigen Unterricht und dessen Ersetzung durch ein Abmeldeprinzip, die Einführung eines Rechtes auf zweisprachige Kindergartenerziehung, die flächendeckende Gewährleistung der slowenischen Sprache als Amtssprache im gesamten Siedlungsgebiet der Volksgruppe, die Ausweitung der zweisprachigen

topographischen Aufschriften, die Gewährleistung, dass in jedem Amt Personen mit entsprechenden Sprachkenntnissen tätig sind, die Gewährleistung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit für das gesamte Siedlungsgebiet der Volksgruppe, eine verstärkte Bildungsarbeit auf allen Ebenen über die Geschichte und Kultur der Volksgruppe usw..

Ad. Art. 7.1 d:

Der Gebrauch des Slowenischen im öffentlichen Leben, insbesondere bei Ämtern und Behörden sowie bei allen Arten von amtlichen Kundmachungen, ist - sofern überhaupt vorhanden - marginal. Selbst in Gemeindezeitungen im zweisprachigen Gebiet kommt die slowenische Sprache nur am Rande und nur vereinzelt vor. Es gibt nicht ausreichend der slowenischen Sprache mächtige Beamte, Richter und sonstige öffentliche Bedienstete, weil slowenische Sprachkenntnisse seit jeher für diese Berufe kein Erfordernis sind. Darüber können auch beschönigende Erklärungen in diesem Bericht nicht hinwegtäuschen. Wenn die Republik ihrem Anspruch auf Schutz ihrer Minderheiten gerecht werden will, muss sie im jeweiligen Gebiet der Minderheiten aktiv Schutz auch durch ein Diensterfordernis der Kenntnis der Minderheitensprache(n) gewähren.

Ad. Art. 7.1 f:

Die Feststellung im Bericht, Slowenisch sei auf allen Bildungsebenen präsent, entspricht nicht ganz den Tatsachen: Die Ausbildung zweisprachiger Elementarpädagoginnen ist mangelhaft und endet ohne anerkannte Qualifikation. Es gibt kein Recht auf zweisprachige Erziehung in den Kindergärten. Das zweisprachige Schulwesen auf der Sekundarstufe ist mangelhaft und ausbaufähig. In Berufsschulen bzw. landwirtschaftlichen Fachschulen gibt es keine zweisprachige Ausbildung. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten aus dem Jahre 1958 ist seit langem reformbedürftig.

Ad. Art. 7.1 h:

Die Möglichkeit der akademischen Auseinandersetzung mit dem Slowenischen wurde leider sogar eingeschränkt: An der Universität Klagenfurt/Celovec gibt es kein Masterstudium der Slawistik mehr, Synergien zwischen der Lehrendenausbildung an der PH Kärnten und dem Slawistikstudium in Graz und Wien werden nicht ausgenutzt.

3. Zu Teil III:

Im Bericht ist zu lesen, die rechtliche Situation des Slowenischen in Kärnten sei komplex. Bedauerlicherweise wurde aber gerade durch das Volksgruppengesetz eine Aufsplitterung des Siedlungsgebietes der Minderheit bewirkt, so dass Volksgruppenangehörige ihre Minderheitenrechte in beträchtlichen Teilen ihres angestammten Siedlungsgebietes entweder gar nicht oder nur teilweise geltend machen können. Der österreichische Gesetzgeber hat damit seiner Verpflichtung aus der

Bestimmung des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen, die lautet:

„In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“

Ad. Art. 8. – Bildung:

Dazu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, die Situation ist weitgehend unverändert. Es gibt noch immer kein gesetzlich gewährleistetes Recht auf zweisprachige Kindergartenerziehung, die Ausbildung der Elementarpädagoginnen ist völlig unzureichend geregelt. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auch auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der zweisprachige Unterricht endet nach wie vor zumeist nach der 4. Schulstufe, mit dem Ende der Volksschule, weil auf vielen Schulebenen oft keine oder nur ungenügende Angebote zur Auswahl stehen. Viele Kinder haben daher ab einem Alter von 10 Jahren keinen Slowenisch-Unterricht mehr und vergessen diese ihre Sprachkenntnisse wieder. Eine Reform ist dringend erforderlich.

Die im Bericht vertretene Auffassung, die vorschulische Bildung liege außerhalb des Minderheitenschulwesens und des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes, ist unzutreffend. Das letzte Kindergartenjahr ist verpflichtend, auch das vorletzte Kindergartenjahr soll verpflichtend werden. Damit ist auch der Kindergarten Teil des „Elementarunterrichtes“ im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, der im Verfassungsrang steht. Dies sollte von der österreichischen Politik nicht negiert werden. Eine durchgehende zweisprachige Nachmittagsbetreuung der Schüler ist ebenfalls nicht gewährleistet.

Als Folge dessen fällt die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht auf der Sekundarstufe stark ab. Darauf weisen wir seit Jahren erfolglos hin.

Unter Art. 8.1.e.iii wird die Statistik für das Studium der Slawistik bzw. in weiterer Folge Slowenisch wiedergegeben. Es ist ein merklicher Rückgang der Gesamtzahl festzustellen, von 1.079 auf 692. Dies scheint eine Folge der Abschaffung des Masterstudiums Slawistik in Klagenfurt/Celovec zu sein.

Was die Vermittlung der Geschichte und Kultur des Slowenischen betrifft, gibt es sicherlich Fortschritte wie zum Beispiel die Kärntner Landesausstellung im Jahr 2025 unter dem Titel „Hinschauen -Poglejmo“ und andere Ereignisse. Wie aber der problematische Polizeieinsatz am Peršmanhof im Jahre 2025 und die darauffolgende Diskussion gezeigt haben, müssten insbesondere Beamten, die in diesem

sensiblen Bereich tätig sind, ausreichende Kenntnisse über Geschichte, Kultur und auch Traumata der Kärntner Slowenen erst vermittelt werden.

Zu Punkt 8.1.h wird ausgeführt, dass der zukünftige Bedarf an Lehrenden für die slowenische Sprache gewährleistet sei. Die gleichzeitig veröffentlichten Zahlen beweisen allerdings das Gegenteil. Die Zahlen sind rückläufig, es ist bekannt, dass händeringend nach zweisprachigen Lehrkräften gesucht wird; noch viel dringender wird nach zweisprachigen Elementarpädagoginnen gesucht. Gerade in diesem Bereich sollte es möglich sein, zunächst Erleichterungen für die Anstellung geeigneter Fachkräfte aus dem benachbarten Slowenien zu schaffen, und gleichzeitig für eine ausreichende personelle Ausstattung im Inland zu sorgen.

Der Tatsache, dass mittlerweile eine große Anzahl von Kärntner Slowen:Innen in Wien/Dunaj und in Graz/Gradec lebt, wird (noch) nicht Rechnung getragen. Es stimmt, dass es mittlerweile Bemühungen gibt, eine entsprechende Schule an der Komensky Schule in Wien einzurichten. Dies bedarf aber einer entsprechenden Vorbereitung und begleitender Maßnahmen.

4. Justiz:

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf zweisprachige Gerichtsbarkeit vor drei Bezirksgerichten besteht. Dieses Recht besteht zumeist aber nur in der Theorie, während es in der Praxis kaum umgesetzt werden kann. Die Situation ist kritisch, weil der letzte zweisprachige Richter an den bestehenden zweisprachigen Gerichten in Kürze pensioniert wird. Danach wird es de-facto keine zweisprachige Gerichtsbarkeit in Kärnten/Koroška mehr geben. Über die notwendige Reform wird seit Jahrzehnten diskutiert, die Politik ist aber seit über 20 Jahren nicht in der Lage, dieses Problem zu lösen.

Das gleiche gilt für die Umsetzung des Rechtes auf slowenisch als Amtssprache vor den Verwaltungsbehörden. Die Ausübung dieses Rechtes scheitert schlicht und einfach daran, dass es kaum Beamte mit entsprechenden Sprachkenntnissen gibt. Infolgedessen müssten Dolmetscher beigezogen werden mit allen damit verbundenen Nachteilen und Verzögerungen, so dass sich die Parteien aus guten Gründen gegen die Verwendung der Volksgruppensprache entscheiden. Das Problem ist seit Jahrzehnten bekannt. Es wäre eine Verpflichtung vorzusehen, bei Ämtern, die zweisprachig zu führen sind, Personen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zu verwenden. Dies wäre auch ein entsprechender Pull-Faktor für die Rückkehr von Volksgruppenangehörigen, die sonst im zweisprachigen Gebiet keine adäquate Berufsmöglichkeit finden.

Was die Möglichkeit der Ausstellung von Slowenisch sprachlichen Dokumenten durch die österreichischen Behörden betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass zweisprachige Ortsbezeichnungen in



Personenurkunden, Reisepässen, Personalausweisen etc. selbst auf Antrag nicht angeführt werden. Die Behauptung im Bericht, die Möglichkeit der Ausstellung von Dokumenten nationaler Behörden in slowenischer Sprache sei gegeben, ist daher insofern unrichtig.

Der Bericht verweist darauf, dass die „Hälfte“ der politischen Gemeinden mit Amtssprache Slowenisch zweisprachige Informationswebsites betreibe. Dies ist zwar ein Fortschritt im Vergleich zu früher, betrifft aber - auch wegen der einschränkenden Amtssprachenregelung des Volksgruppengesetzes - nur einen kleinen Teil der Gemeinden des zweisprachigen Gebietes.

5. Zu den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses:

Festzuhalten ist, dass die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses nicht umgesetzt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf unsere letzte Stellungnahme sowie auf die obigen Ausführungen verwiesen sein. Der Bericht gibt daher in diesem Zusammenhang kein realistisches Bild der Situation der Volksgruppen in Österreich. Dies erwarten die Volksgruppen aber zu Recht.

Klagenfurt/Celovec, am 16.02.2026

Dr. Valentin Inzko

Obmann des Rates der Kärntner Slowenen
*predsednik Narodnega sveta koroških
Slovencev*

Mag.^a Augustine Gasser

Obmannstellvertreterin des Zentralverbandes
slowenischer Organisationen in Kärnten
*podpredsednica Zveze slovenskih organizacij
na Koroškem*

Bernard Sadovnik

Obmann der Gemeinschaft der Kärntner
Sloweninnen und Slowenen
*predsednik Skupnosti koroških Slovencev in
Slovenek*

Anlage: Stellungnahme zum 5. Bericht der Republik Österreich